

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 12.01.2023

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/10629 -

Betr.: Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Inklusionsbeirats Altona auf die lange Bank geschoben?

Einleitung für die Fragen:

Am 30.11.2021 hat sich der Inklusionsbeirat Altona (früher Beirat für Menschen mit Behinderung) konstituiert. Die Bezirksversammlung Altona hat in ihrer Sitzung am 27.01.2022 auf Initiative der Bezirksfraktion DIE LINKE Altona die BV-Drs. 21-2767B beschlossen:

- 1. Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration wird gemäß § 27 BezVG aufgefordert, den Altonaer Beirat für Menschen mit Behinderung gemäß § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden als Verwaltungsausschuss einzusetzen.*
- 2. Die Bezirksversammlung Altona fordert die Finanzbehörde nach § 27 BezVG auf, dem Bezirksamt umgehend die erforderlichen finanziellen Mittel zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Altonaer Beirats für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen.*

Mit ihrem Beschluss vom 22.02.2018 hat die Bezirksversammlung Altona der Finanzbehörde empfohlen, für den Inklusionsbeirat finanzielle Mittel bereitzustellen, damit die Mitglieder des Inklusionsbeirats analog zu der für den Seniorenbeirat geltenden Regelung eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Gremienarbeit erhalten können (Drucksache der Bezirksversammlung Altona BV-Drs. 20-4565).

Die Finanzbehörde hat auf diesen Empfehlungsbeschluss der Bezirksversammlung mit ihrem Schreiben vom 30. April 2018 wie folgt geantwortet (vergleiche Mitteilungsdrucksache Nummer 20-4782):

„Eine Entschädigung kommt daher nur in Betracht, wenn der Beirat nach § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden von der fachlich zuständigen Behörde als Verwaltungsausschuss für einzelne Abteilungen oder Dienstzweige oder für die ihr unterstehenden Ämter eingesetzt wird bzw. worden ist.“

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) hat unter Einbezug der Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen mit Schreiben vom 14.03.2022 wie folgt Stellung genommen:

„Eine Entschädigung nach § 1 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes (EntschädLG) kommt nur in Betracht, wenn es sich um einen Ausschuss der unmittelbaren Verwaltung der FHH handelt.“

Die BWFGB hat mit Schreiben vom 11.07.2022 dann wie folgt Stellung genommen:

„Um eine Einsetzung des Beirats nach § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden als Verwaltungsausschuss ggf. weiterverfolgen zu können, arbeitet die BWFGB derzeit daran, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Sobald dies geklärt ist, kann das weitere Verfahren festgelegt werden. Die BWFGB wird sich hierzu mit dem zuständigen Bezirksamt in Verbindung setzen.“

Am 28.04.2022 hat die Bezirksversammlung ergänzend beschlossen, für die nächsten Haushaltsberatungen die entsprechenden Sitzungsgelder/Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen (vergleiche Drucksache der Bezirksversammlung Altona BV-Drs. 21-3059B).

Das Bezirksamt Altona hat mit Schreiben vom 23.06.2022 wie folgt Stellung genommen (vergleiche Drucksache der Bezirksversammlung Altona BV-Drs. 21-3248):

„Das Bezirksamt befürwortet die Zahlung entsprechender Sitzungsgelder / Aufwandsentschädigungen und wird diesen Punkt für die Haushaltsberatungen 2023/2024 anmelden.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Neben dem Bezirk Altona verfügen die Bezirke Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Wandsbek über einen Inklusionsbeirat. In keinem der bestehenden bezirklichen Inklusionsbeiräte erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung. Derzeit plant lediglich der Bezirk Altona die Einführung einer Aufwandsentschädigung. Kein Bezirk hat finanzielle Mittel für Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder ihres Inklusionsbeirates für den Doppelhaushalt 2023/2024 angemeldet.

Die rechtlichen Voraussetzungen über die Einsetzung des Beirats nach § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden als Verwaltungsausschuss stellen eine Grundvoraussetzung für die Beantragung von entsprechenden finanziellen Mitteln dar. Die rechtliche Möglichkeit der Einsetzung des Inklusionsbeirates Altona als Verwaltungsausschuss gemäß § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden wird derzeit von den zuständigen Behörden geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Welcher Sachstand bezüglich der Einsetzung des Inklusionsbeirates Altona als Verwaltungsausschuss gemäß § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden ist der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke aktuell bekannt?*
- Frage 2:** *Wie hat sich die Angelegenheit der Einsetzung des Inklusionsbeirates Altona als Verwaltungsausschuss seit dem 11. Juli 2021 (letztes Schreiben der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke an das BA Altona) weiterentwickelt? Bitte auch ausführen welche Verfahrensschritte bei der Behörde erforderlich sind und welche bereits schon erfüllt sind.*
- Frage 3:** *Wann rechnet die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke damit, dass eine Einsetzung des Inklusionsbeirates Altona als Verwaltungsausschuss gemäß § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden vollzogen wird?*
- Das Bezirksamt Altona hatte mit Schreiben vom 23.06.2022 angekündigt, finanzielle Mittel für die Zahlung entsprechender Sitzungsgelder/Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Inklusionsbeirates für die Haushaltsberatungen 2023/2024 anzumelden*
- Frage 4:** *In welcher Weise hat die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke die Anmeldung von Haushaltsmitteln für Sitzungsgelder/Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Inklusionsbeirates Altona durch das Bezirksamt Altona unterstützt? Mit welchem Ergebnis? Gegebenenfalls den entsprechenden Haushaltstitel des Doppelhaushalts 2023/2024 benennen.*
- Frage 5:** *Welche weiteren Hamburger Bezirke verfügen über einen Inklusionsbeirat?*
- Frage 6:** *In welchen Inklusionsbeiräten werden den Mitgliedern Aufwandsentschädigungen in welcher Höhe und auf welcher Rechtsgrundlage gezahlt?*
- Frage 7:** *Für welche der Inklusionsbeiräte ist es geplant, Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder in welcher Höhe und auf welcher Rechtsgrundlage einzuführen und ab wann sollen sie gezahlt werden?*
- Frage 8:** *Welche Bezirke haben finanzielle Mittel in welcher Höhe für Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder ihres Inklusionsbeirates für den Doppelhaushalt 2023/2024 angemeldet?*

Siehe Vorbemerkung.